

Satzung
über die Festlegung der Schulbezirke
für die Schulen des Primarbereichs
in der Trägerschaft der Stadt Aurich

Satzung v. 05.02.2004, Inkrafttreten: 01.08.2004

1. Änderung vom 28.02.2013, Inkrafttreten: 01.08.2013

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 05.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Aurich ist Schulträger für alle Grundschulen im Stadtgebiet Aurich.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG werden für die in Absatz 1 genannten Schulen verbindlich Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

§ 2

Die Schulbezirke und ihre Grenzen für alle Grundschulen ergeben sich aus den Lageplänen, die als Anlage dieser Satzung beigelegt und deren Bestandteil sind. Die Lagepläne können während der Öffnungszeiten des Rathauses in der Schulabteilung der Stadt Aurich eingesehen werden. Eine Umbenennung der Straßen berührt nicht deren Zuordnung zu einem Schulbezirk.

§ 3

Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 Abs. 3 NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf Antrag kann der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlichen Schule gestattet werden. Der Antrag ist bei der an sich zuständigen Schule (Wohnsitzschule) einzureichen und diese kann dem Antrag stattgeben, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 3 S. 4 NSchG vorliegen und die andere Schule die Zustimmung erteilt. Vor einer Entscheidung ist die Stellungnahme der Stadt Aurich als Schulträger einzuholen.

§ 4

Ausgenommen von den festgelegten Schulbezirken sind, neben den Schülerinnen und Schülern aus der Stadt Aurich, auch Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Ihlow, für die ein festgestellter pädagogischer Sonderbedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung besteht. Für diesen Personenkreis ist ab dem 01.08.2013 die Grundschule "Finkenburgschule" als Schwerpunktschule im Sinne des § 183 c NSchG eingerichtet.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Aurich, den 23. April 2004

gez. Griesel

Bürgermeisterin